

8. Die Gewährleistung von Wahlfreiheit und Wahlheimnis durch Art. 125 der Reichsverfassung bezieht sich auch auf Volksbegehren und Volksentscheid. Die Bekanntgabe der Eintragungen an Außenstehende und ihre Benutzung als Grundlage für ein disziplinarisches Einschreiten gegen Beamte ist demnach verfassungswidrig.

4) 11. Juli 1930 (StGH. 5/30) (RVerwBl. Bd. 51 S. 626)

Empfindungen Andersdenkender. — Art. 148 RVerf.

1. Das Gebot des Art. 148 RVerf., beim Unterricht in öffentlichen Schulen Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden, richtet sich in erster Linie an die Lehrer, aber auch an die staatlichen Organe der Länder, deren Aufsicht das gesamte Schulwesen unterstellt ist.

2. Art. 148 RVerf. ist nicht nur eine unverbindliche Mahnung, sondern begründet eine Rechtspflicht, die den mit dem Unterricht an öffentlichen Schulen befaßten Stellen unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung auferlegt worden ist.

3. Das Gebot des Art. 148 RVerf. ist nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt, sondern soll den Gedanken einer allgemeinen Toleranz zur Durchführung bringen. Wenn auch die Rücksicht auf das religiöse Empfinden den Ausgangspunkt für die Aufnahme der Vorschrift abgegeben hat, so hat sie doch auch auf die Erörterung geschichtlicher und naturwissenschaftlicher Fragen und ebenso im Falle einer Stellungnahme zu politischen Problemen und Anschauungen Anwendung zu finden.

4. Aus der allgemeinen Fassung des Art. 148 RVerf. ergibt sich, daß nicht allein maßgebend ist, ob die Empfindungen der Schüler verletzt werden, die am Unterricht teilnehmen. Jeder Unterricht wirkt über den

nicht vereinbar wäre, an einem Volksbegehren teilzunehmen, das folgenden Gesetzentwurf zum Inhalt hatte:

Entwurf eines Gesetzes gegen die Versklavung des Deutschen Volkes.

§ 1. Die Reichsregierung hat den Auswärtigen Mächten unverzüglich in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldanerkenntnis des Versailler Vertrages der geschichtlichen Wahrheit widerspricht, auf falschen Voraussetzungen beruht und völkerrechtlich unverbindlich ist.

§ 2. Die Reichsregierung hat darauf hinzuwirken, daß das Kriegsschuldanerkenntnis des Art. 231 sowie die Art. 429 und 430 des Versailler Vertrages förmlich außer Kraft gesetzt werden. Sie hat ferner darauf hinzuwirken, daß die besetzten Gebiete nunmehr unverzüglich und bedingungslos, sowie unter Ausschluß jeder Kontrolle über deutsches Gebiet geräumt werden, unabhängig von Annahme oder Ablehnung der Beschlüsse der Haager Konferenz.

§ 3. Auswärtigen Mächten gegenüber dürfen neue Lasten nicht übernommen werden, die auf dem Kriegsschuldanerkenntnis beruhen. Hierunter fallen auch die Lasten und Verpflichtungen, die auf Grund der Vorschläge der Pariser Sachverständigen und nach den daraus hervorgehenden Vereinbarungen von Deutschland übernommen werden sollen.

§ 4. Reichskanzler und Reichsminister und deren Bevollmächtigte, die entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Verträge mit auswärtigen Mächten zeichnen, unterliegen den im § 92 Nr. 3 StGB. vorgesehenen Strafen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Kreis hinaus, an den er sich unmittelbar wendet. Auch die Möglichkeit, daß durch dieses Hinausdringen die Empfindungen Andersdenkender verletzt werden, muß in Betracht gezogen werden.

5. Die Verwendung des christlichen Gebetes zur Brandmarkung bestimmter politischer Anschauungen und gewisser Gruppen des Volkes erscheint weiten, religiös denkenden Kreisen als ein Mißbrauch des christlichen Gebetes und verletzt die Empfindungen derer, denen dies von ihrer religiösen Auffassung aus als eine Entheiligung des Gebetes erscheint.

5) 17./18. Juli 1930 (StGH. 7/30) ¹⁾ (RVerwBl. Bd. 51, S. 628)

Erlaß einstweiliger Verfügungen durch den Staatsgerichtshof — Vorläufige Regelung der Parteibeziehungen.

1. Der Staatsgerichtshof ist rechtlich nicht behindert, vor der Entscheidung über die Hauptsache einstweilige Verfügungen zu treffen.

2. Eine einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs darf die endgültige Entscheidung nicht vorausnehmen.

3. Der Staatsgerichtshof kann jedoch die Beziehungen zwischen den streitenden Teilen ohne Stellungnahme zu den Rechtsfragen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig ordnen, wenn dies notwendig ist, um wesentliche Nachteile, die mangels einer solchen Regelung entstehen würden, abzuwenden.

4. Eine derartige vorläufige Regelung der Parteibeziehungen muß den Interessen beider Parteien gerecht werden. Sie kann nur dann getroffen werden, wenn die Abwendung der Nachteile für eine Partei unter gleichzeitiger Vorbeugung der von der anderen Seite hiervon befürchteten Gefahren geschehen kann.

b) Reichsgericht

1) 2. Juli 1929 (III 498/28) (RGZ. Bd. 125 S. 295)

Treu und Glauben im öffentlichen Recht — Beamtenverhältnis — Zusage von Rechten durch Stillschweigen seitens des Staates.

1. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind im öffentlichen Recht ebenso zu beachten, wie im bürgerlichen Recht.

2. Hat ein Beamter in seinem Entlassungsgesuch hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, er wolle seinen Übertritt vom Reichsdienst in den Dienst eines Landes davon abhängig machen, daß er in seinen Vermögensverhältnissen nicht schlechter gestellt würde, als wenn er Reichsbeamter geblieben wäre, so war das Reich, wenn es darauf nicht eingehen wollte,

¹⁾ Es handelt sich um die Sperrung der den Ländern vom Reiche gezahlten Polizeikostenzuschüsse gegenüber dem Lande Thüringen wegen vom Reiche befürchteter verfassungswidriger Verwendung dieser Gelder. Thüringen hat beantragt, die Weiterzahlung durch einstweilige Verfügung anzuordnen. Zu einer Entscheidung in der Hauptsache ist es nicht gekommen, da der Rechtsstreit durch einen Vergleich zwischen den Parteien erledigt worden ist.